



durch die Verwaltung auszufüllen

Kassenzeichen		
Steuerpflicht ab/bis:		
Hundesteuermarke ausgegeben:	Nr.	Am:

### 1. Hundehalter

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Email:	
Telefon:	

### 2. Eigentümer (wenn vom Halter abweichend)

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Email:	
Telefon:	

### 3. Angaben zum Hund

#### Anmeldung

Rasse:	
Rufname:	
Geschlecht:	
Wurfdatum:	
Fellfarbe:	
In Ihrem Besitz seit:	
Im Stadtgebiet seit:	
Wurde in diesem Jahr bereits Hundesteuer gezahlt? Wenn ja, wo? (Bescheid):	

#### Abmeldung

Nicht mehr in Besitz seit:	
Grund der Abmeldung: (Tod, Umzug, Halterwechsel etc. – entsprechende Belege bzw. Anschriften angeben)	
Rückgabe Hundesteuermarke	Nr. Am:



bitte  
ankreuzen



bitte  
ankreuzen

### Einzugsermächtigung (wenn gewünscht)

Ich ermächtige die Stadt Putbus widerruflich zur Abbuchung der Hundesteuer zu Lasten des Kontos

Bank:	
Kontoinhaber: (wenn abweichend)	
IBAN:	
BIC:	

**Putbus,**

**Unterschrift:**

Rechtliche Hinweise:

Wer im Stadtgebiet einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen. Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Die Steuermarken sind für alle folgenden Kalenderjahre gültig. Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Putbus zurückzugeben.

Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist der Halter des Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

Rechtsgrundlage: Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung einer Hundesteuer in der zurzeit gültigen Fassung.